

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1955

Nummer 61

Datum	Inhalt	Seite
25. 10. 55	Verordnung über die Vollstreckungsbehörde im Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung	223
10. 11. 55	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für den Erweiterungsbau der Mädchen-Realschule Hohenstein	223
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rossenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf	223
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf	223
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (2X220 und 2X110 kV) von Strümp nach Gellep-Stratum in den Gemeinden Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kempen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110 kV-Zweissystemleitung von Gellep-Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf	224
8. 11. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelstreckungsfreileitung von Mettmann nach Dernap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf	224
	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
7. 11. 55	Betrifft: Wochenausweis.	224

Verordnung über die Vollstreckungsbehörde im Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung. Vom 25. Oktober 1955.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 47 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. 5. 1955 (BGBl. I S. 202) sind die für die Beitreibung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden.

§ 2

Ortlich zuständig ist die Gemeinde, in der der Schuldner der beizutreibenden Forderung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Platte.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. November 1955.

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für den Erweiterungsbau der Mädchen-Realschule Hohenstein.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 281 unter Nr. 638 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für den Erweiterungsbau der Mädchen-Realschule Hohenstein, Gemarkung Barmen, Flur 300, Parzelle 30, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rossenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 281 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rossenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 282 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 223.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (2×220 und 2×110 kV) von Strümp nach Gellep-Stratum in den Gemeinden Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kempen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110 kV-Zweissystemleitung von Gellep-Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 282 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, für den

Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (2×220 und 2×110 kV) von Strümp nach Gellep-Stratum in den Gemeinden Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kempen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110 kV-Zweissystemleitung von Gellep-Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 224.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Mettmann nach Dornap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 10. 1955 S. 281 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Mettmann nach Dornap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 224.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1955

Aktiva					(Beträge in 1000 DM)					Passiva				
					Veränderungen gegen- über der Vorwoche					Veränderungen gegen- über der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	268 662	—	÷ 151 361	Grundkapital	—	65 000	—	—					
Postcheckguthaben . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 463	—	—					
Inlandswechsel	—	585 544	—	÷ 24 751	Einlagen									
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten									
a) am offenen Markt					innerhalb des Landes									
gekauft	—		—	—	(einschl. Postscheck- ämter*)	1 283 583		÷ 225 152						
b) sonstige	89	89	—	—	b) von Kreditinstituten									
Ausgleichsforderungen:					in anderen deutschen									
a) aus der eigenen Um- stellung	645 352		—		Ländern	524		÷ 362						
b) angekaufte	1 211	646 563	— 196	— 196	c) von öffentlichen Ver- waltungen	25 635		— 21 176						
Lombardforderungen gegen					d) von alliierten Dienst- stellen	11 798		— 680						
a) Wechsel	1		— 4 200		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	77 950		— 2 651						
b) Ausgleichsforderungen	10 349		÷ 5 857		f) von ausländischen Ein- legern	12 832	1 412 342	÷ 7 635	÷ 208 642					
c) sonstige Sicherheiten	7 329	17 679	÷ 6 124	+ 7 781	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	—	—	— 18 806					
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	27 497	—	÷ 419					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	1 173	—	÷ 1 173	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln . .	(183 780)	—	(— 4 125)	—					
Sonstige Vermögenswerte .	—	63 595	—	÷ 5 385										
		1 611 307		+ 190 255			1 611 307		+ 190 255					